

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/01/0176

## Rechtssatz

Daß der Asylwerber seinen Arbeitsplatz nach seiner Rückkehr in sein Heimatland nicht mehr einnehmen konnte, stellt keine Verfolgung aus politischen Gründen dar, ebensowenig die Einvernahme vor der Behörde, die sich über 24 Stunden erstreckt haben soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010165.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)